

der Franken“ zu sich gerufen habe (*scilicet* heißt nicht „außerdem“!), und sieht auch hier „eine Unterscheidung des Geschlechts in *agnatio*, die im Falle Konrads I. von den *fratres* gebildet wird, und *cognatio* getroffen“. Worauf sich diese Deutung stützt, bleibt unerfindlich. Sie ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil Konrads Vettern Udo und Hermann, die zweifellos zu den *maiores Francorum* gehörten, 918 sicher dabeigewesen sind. Ihr Vater Gebhard war ein Bruder von Konrads Vater gewesen; d. h. sie zählten (gemäß der Schmidtschen Terminologie) nicht zur *cognatio*, sondern zur *agnatio* des sterbenden Königs, und trotzdem werden sie von dem Geschichtsschreiber offenbar zu den *cognati* gerechnet! Ein solcher Wortgebrauch war ganz gewöhnlich. Zum Beispiel nannte Wipo den jüngeren Konrad einen *cognatus* des älteren, obwohl er wußte, daß die beiden Vettern, die 1024 als Thronbewerber auftraten, *ex duobus fratribus nati*, also über den Mannesstamm verwandt waren⁴⁸⁾. Und wenn Ruotger davon sprach, daß König Heinrich I. bei seinem Regierungsantritt *omnia regni sui ... spacia gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa* vorgefunden habe, so wollte er damit gewiß nicht sagen, daß in diesen Bürgerkrieg bloß diejenigen verwickelt gewesen seien, die über die Frauenseite miteinander verwandt waren⁴⁹⁾. Es sei nicht gelegnet, daß in anderen Zusammenhängen *cognatus* mit der Bedeutung eines Verwandten von der Frauenseite her vorkommen kann. Jedoch müßte das in jedem einzelnen Fall geprüft werden, und im übrigen haben wir es in DO I 1 gar nicht mit dieser Vokabel zu tun, sondern mit *cognatio*.

Die römische Rechtsterminologie kannte zwar den Unterschied zwischen *agnatio* und *cognatio*, aber im klassischen Latein hatte *cognatio* überwiegend den ganz allgemeinen Sinn von „Verwandtschaft“, ohne

⁴⁸⁾ Wipo, *Gesta Chuonradi* c. 2, ed. H. Bresslau, MGH Scr. rer. Germ. (1915) S. 15; vgl. S. 16: *Maior Chuono suum prodidit ingenium, ... ut cognati animum, quo minus in novis rebus perturbaretur, confirmaret*; ebd. S. 18: *maior Chuono pluribus videntibus paululum se acclinans cognatum osculatus est*.

⁴⁹⁾ Ruotger, *Vita Brunonis* c. 3, ed. I. Ott, MGH Scr. rer. Germ. N. S. 10 (1951) S. 4. — Weitere Beispiele eines gleichen Wortgebrauchs: Waltharius v. 701, MGH Poetae 6, 52; Petrus Venerabilis ep. 16, ed. G. Constable 1 (1967) S. 22; ep. 58, ebd. 1, 187; Beda, *Historia abbatum* c. 1, ed. C. Plummer (1896) S. 365; Friedrich Barbarossa, *Constitutio contra incendiarios* (1186) c. 16, MGH Const. 1, 451; *Historia Welforum Weingartensis* c. 5, 22, ed. L. Weiland, *Monumenta Welforum antiqua*, MGH Scr. rer. Germ. (1869) S. 16, 30; Abaelard, *Monita ad Astralabium* v. 87, Migne PL 178, 1761; W. Schlesinger, *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* 1 (1963) S. 289, 295 Anm. 25.